

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 160.

Montag den 16. Juli 1866.

(205—3)

Nr. 6331.

Kundmachung

wegen Aufnahme von Zöglingen in die k. k. medicinisch-chirurgische Josephs-Akademie für das Schuljahr 1866/7.

Der niedere Lehrcurs an der k. k. Josephs-Akademie ist aufgehoben; es findet sonach eine weitere Aufnahme auf denselben nicht mehr statt.

Auf den höheren Lehrcurs werden für das Studienjahr 1866/7 interne und externe Zöglinge aufgenommen.

Die Internen wohnen in der Akademie, erhalten darin ihre ganze Verpflegung und tragen die akademische Uniform, die Externen nicht; die Internen sind ferner entweder Zahlende oder nicht Zahlende (Ararial-Schüler).

Der höhere Lehrcurs dauert 5 Jahre, ein sechstes Jahr ist zur Ablegung der rigorosen Prüfungen bestimmt. Die Aufnahme findet in den ersten Jahrgang statt, jedoch können Studirende der Medicin von k. k. Universitäten auch in den zweiten, dritten und vierten Jahrgang zur Ergänzung der in den einzelnen Jahrgängen sich eventuell ergebenden Abgänge unter den unten angeführten Bedingungen aufgenommen werden.

A. Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme als Studirender in die Josephs-Akademie sind folgende:

1. Müssen die Bewerber österreichische Staatsangehörige sein.

2. Dürfen die in den ersten Jahrgang aufzunehmenden Aspiranten das 24. und folgeweise die in den 2., 3. und 4. Jahrgang Eintretenden das 25. und respect. 26. und 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.

3. Eine gesunde kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen feldärztlichen Berufes.

4. Die nöthige Vorbildung, und zwar wird von den Competenten überhaupt gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung haben, welche zur Immatriculation für das höhere medicinisch-chirurgische Studium an den Universitäten der österreichischen Monarchie als Bedingung festgesetzt ist.

Competenten hingegen, welche um die Aufnahme in den 2., 3. oder 4. Jahrgang ansuchen, müssen noch überdies jene Gegenstände, welche an der Josephs-Akademie innerhalb der vorangehenden Jahre gelehrt werden, an einer inländischen Hochschule bereits als ordentliche Hörer frequentirt haben und hierüber den legalen Ausweis beibringen; ferner müssen sie sich einer von den Fachprofessoren der Akademie vorzunehmenden Prüfung aus den betreffenden Gegenständen mit durchaus gutem Erfolge unterziehen.

5. Die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen der Aspiranten.

6. Für interne Schüler der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 150 fl. beim Eintritt in die Akademie.

7. Müssen sie sich verpflichten, nach erlangtem Doctorgrade eine gewisse Zeit in der k. k. Armee als Feldärzte zu dienen, und zwar die Internen durch 10, die Externen durch 6 Jahre.

B. Die Genüsse und Vortheile der Akademiker bestehen in Folgendem:

1. Interne Akademiker erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art, wie die Zöglinge der übrigen k. k. Militär-Akademien. Externe haben für ihre Unterkunft und Verpflegung selbst Sorge zu tragen, jedoch können sie bei einem sich in ihrem Jahrgange etwa ergebenden Abgange zur Ergänzung desselben in die Zahl der Militär-(Ararial-)Zöglinge nach Maßgabe ihrer Qualifikation beigezogen werden. Sie übernehmen sodann die Verpflichtung einer achtjährigen Dienstzeit in der feldärztlichen Branche und haben gleich den übrigen internen Zöglingen das Equipirungsgeld von 150 fl. zu erlegen.

2. Interne Akademiker erhalten ein monatliches Pauschale von 10 fl. 50 kr. für Kleider, Wäsche, Bücher, Schreibmaterialien; 2 fl. davon sind als Taschengeld bestimmt.

3. Sowohl die internen als auch externen Akademiker erhalten den vollständigen Unterricht in der Medicin, Chirurgie und im Militär-Sanitätsdienste unentgeltlich.

4. Sie sind von der Entrichtung der an den Civil-Lehranstalten vorgeschriebenen rigorosen Promotions- und Diplomstaxen befreit.

5. Die Josephs-Akademiker werden nach Absolvierung des Lehrcurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen zu Doctoren der gesammten Heilkunde graduirte und ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesetzt werden, die den an den k. k. Universitäten kreirten Ärzten zukommen.

6. Hiernach werden dieselben als Oberärzte mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Chargen der feldärztlichen Branche in der k. k. Armee angestellt.

7. Den an der Josephs-Akademie gebildeten Feldärzten (Doctoren) gilt, wenn sie sich um eine ärztliche Aufstellung im Civil-Staatsdienste bewerben, ihre vollendete tadellose Dienstzeit als besondere Anempfehlung.

Dagegen wird jenen Akademikern, welche wegen strafbaren Handlungen von der Anstalt entlassen werden, kein ihre Studien-Verwendung an der Akademie bezeugendes Document ausgefolgt.

Akademiker, welche wegen schlechter Studien-Verwendung zur Entlassung gelangen, können ein solches Document erhalten, jedoch müssen Ararial-Akademiker das Beköstigungs-Pauschale, welches für zahlende Interne vorgeschrieben ist, für die ganze Zeit ihrer Anwesenheit an der Akademie erlegen.

Die Kosten für die Erhaltung und Ausbildung der Intern-Akademiker, welchen ein Ararial-Platz verliehen wird, trägt das Militärärar.

Die (internen) Zahl-Akademiker müssen hiefür eine Vergütung leisten, welche beiläufig der Hälfte der vom Staate auf sie verwendeten Kosten entspricht. Gegenwärtig ist dieses Beköstigungspauschale für Zahlzöglinge auf 315 fl. jährlich festgesetzt, dasselbe ist jedoch mit Rücksicht auf die schwankenden Preise der Lebensbedürfnisse kein durchaus unveränderliches. — Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten im Vorhinein am 1. October und 1. April bei einer Kriegscasse zu erlegen und der Abfuhrschein von Seite der Partei an die Josephs-Akademie einzusenden.

Internen zahlenden Josephs-Akademikern, welche in zwei aufeinander folgenden Jahren aus der Mehrzahl der gehörten Gegenstände vorzügliche Fortgangsklassen erhalten haben und deren Auf- führung ohne Tadel ist, kann vom Kriegsministerium ein Ararialplatz unter der Bedingung fortgesetzter guter Verwendung und Aufführung verliehen werden.

Die Gesuche um die Aufnahme als Zöglinge in die Josephs-Akademie sind von den Eltern oder Vormündern des Bewerbers

längstens bis 15. August 1866

bei der Direction der k. k. medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie in Wien einzubringen.

Die Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist.

Wenn selber an Orte gelangen soll, in welchen sich kein Postamt befindet, so ist die letzte Poststation stets anzugeben.

In den bezüglichen Gesuchen muß gehörig ausgedrückt sein, ob der Bittsteller extern oder intern zu studiren beabsichtige, ob er in letzterem Falle einen Zahl- oder Ararial-Platz aspirire, ferner in welchen Jahrgang er aufgenommen werden will, und es müssen denselben folgende Documente beiliegen:

1. Der Nachweis des Alters des Bewerbers;
2. das von einem graduirten Feldärzte ausgestellte Zeugniß über dessen physische Qualification;
3. das Sittenzugniß;

4. die gesammten Studienzeugnisse von allen Jahrgängen der zurückgelegten Gymnasialklassen und zwar sowohl vom ersten als auch vom zweiten Semester jeden Jahrganges, dann das Maturitätszeugniß eines inländischen Obergymnasiums.

Studirende von Lehranstalten, an welchen die Maturitätsprüfungen erst in der zweiten Hälfte des Monats September abgehalten werden und welche demnach nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Maturitätszeugniß ihrem Aufnahmesgesuche beizulegen, können demungeachtet ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Beilagen instruirtes Gesuch einreichen, und es kann denselben bei einer ausgewiesenen vorzüglichen Verwendung in den Gymnasialstudien, welche voraussichtlich ein ähnliches Calcul bei der abzulegenden Maturitätsprüfung erwarten läßt, die Aufnahme provisorisch zuerkannt werden.

Studirende der Medicin, welche von einer Universität an die Josephs-Akademie in einen höheren als den ersten Jahrgang überzutreten wünschen, haben außerdem die Documente über den Besuch der betreffenden Vorlesungen (Matrikel-Schein) und Index-Exeroneu beizubringen und vor dem Einschreiten sich der Prüfung aus jenen Gegenständen, welche an der Josephs-Akademie in den bezüglichen Jahrgängen gelehrt werden, bei den Fachprofessoren dieser Anstalt zu unterziehen, u. z. haben Competenten um die Aufnahme in den zweiten Jahrgang die Prüfung aus der descriptiven Anatomie, der allgemeinen und medicinischen Chemie und aus der Mineralogie zu machen; die Competenten um die Aufnahme in den dritten Jahrgang haben die Prüfung aus den soeben genannten Gegenständen abzulegen und sich auch jenen aus der Physiologie, der depographischen Anatomie, der Zoologie und Botanik zu unterziehen; Aspiranten endlich in den vierten Jahrgang haben nebst den vorgenannten die Prüfungen aus der allgemeinen Pathologie und Therapie, der Arzneimittel-Lehre und pharmaceutischen Waarenkunde, aus der pathologischen Anatomie, der theoretischen Chirurgie, der Instrumenten- und Bandagenlehre abzulegen und sich mit dem Zeugnisse über die gut bestandene Prüfung aus der Seuchenlehre der nughbaren Hausthiere und der Veterinär-Polizei auszuweisen.

Die Prüfungen an der Akademie finden im Verlaufe des Monats Juli statt.

5. Studirende von Gymnasien, an welchen die Vorträge in einer andern als der deutschen Sprache statthaben, müssen die Kenntniß der letztgenannten Sprache nachweisen.

6. Jene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

7. Aspiranten auf Intern-Plätze haben die Erklärung abzugeben, daß sie das Equipirungsgeld von 150 fl. beim Eintritte in die Akademie entrichten, Bewerber um Zahlplätze aber haben außerdem noch die weitere Erklärung beizulegen, daß sich ihre Eltern oder Vormünder verpflichten, das Beköstigungspauschale von jährlichen 315 fl. in halbjährigen Raten während der Dauer der ganzen Studien- und Rigorosen-Zeit der Aspiranten an der Akademie im Vorhinein zu erlegen.

Letzteres Document muß die ämtliche Bestätigung enthalten, daß die Angehörigen der Bewerber sich in solchen Vermögensverhältnissen befinden, welche ihnen die anstandslose Entrichtung des festgesetzten Beköstigungs-Pauschal-Betrages während der obbezeichneten Zeit gestatten.

Externe haben ein ämtlich bestätigtes Sufsentations-Zugniß ebenfalls in Bezug auf die ganze Studien- und Rigorosen-Zeit beizubringen.

8. Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende zehn- und beziehungsweise sechsjährige Dienstverpflichtung.

9. Wenn ein besonderer Anspruch für die Aufnahme in die Josephs-Akademie auf Grund des Charakters oder besonderer Verdienstlichkeit des Paters des Aspiranten erhoben werden will, so muß der Umstand, falls die Militärbehörden nicht an sich hievon in Kenntniß sind, gehörig documentirt sein. Nicht ausgewiesene derartige Angaben können nicht berücksichtigt werden. Gesuche, welche nach dem anberaumten Termin einlaufen, oder welche nicht gehörig namentlich nicht mit allen Studien-Zeugnissen von beiden Semestern aller Jahrgänge resp. dem Matrikelschein- und Index-Examinationen belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller auf einen Extern- oder Intern-, auf einen Zahl- oder Avarial-Platz competitire, können nicht berücksichtigt werden.

Die Verleihung der Zöglingplätze erfolgt von Seite des Kriegsministeriums.

Die neu ankommenden Akademiker werden hinsichtlich ihrer physischen Eignung hier nochmals von einem Stabsarzte untersucht, und nur die auch hiebei tauglich Befundenen werden aufgenommen.
Wien, am 8. Juni 1866.

(215)

Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Direction für Oesterreich ob der Enns wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die tarifmäßige Gebühren-Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt dem demaligen außerordentlichen 20perc. Zuschlage zur Verzehrungssteuer und dem der Stadtgemeinde Linz bewilligten Gemeindeguschlage für alle über die Verzehrungssteuer-Linie von Linz zum Verbrauche daselbst eingeführten, der Gebühren-Entrichtung unterliegenden Gegenstände, dann die Einhebung des Gemeindeguschlages von den innerhalb der Linzer Verzehrungssteuer-Linie erzeugten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, ferner bezüglich des innerhalb der Linzer Steuer-Linie erzeugten Bieres bloß die Einhebung der für die geschlossene Stadt Linz bestehenden ärarischen und Gemeindeguschläge, ferner die Einhebung der Wassermauth bei den Linienämtern, Heilige Stiege und Donaubrücke in Linz, und endlich die Einhebung der Wegmauth bei den Stationen Landstraße und Heilige Stiege, auf die Dauer vom 1. Jänner 1867 bis letzten December 1869 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet und die diesfällige Versteigerung

am 30. August 1866, um 9 Uhr Vormittags, bei der k. k. Finanz-Direction in Linz abgehalten werden wird.

Der Ausrufspreis beträgt für die ärarischen Gebühren 131.880 fl. und auf die Gemeindeguschläge 46.120 fl. zusammen 178.000 fl.

Die ausführliche Kundmachung und die näheren Licitations-Bedingnisse können im Expedite der k. k. Finanz-Direction in Laibach eingesehen werden.
Linz, am 30. Juni 1866.

k. k. Finanz-Direction.

Nr. 6360.

(216-1)

Kundmachung.

Von Seite der k. k. Normal-Hauptschuldirection wird hiemit bekannt gegeben, daß mit jenen Knaben, welche häuslichen Unterricht erhielten, die schriftliche und mündliche Prüfung am 30. Juli und den darauf folgenden Tagen vorgenommen werden wird.

Diejenigen Privatschüler, die sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich

am 29. l. M.,

Vormittags von 10 bis 12 Uhr, unter Ueberreichung ihrer Standestabelle in der Kanzlei der gefertigten Direction anzumelden.

Laibach, am 14. Juli 1866.

k. k. Normal-Hauptschuldirection.

(213-3)

Nr. 5131.

Kundmachung.

Wegen Herstellung eines unterirdischen Canals in einer Seitengasse der Polana-Vorstadt wird der Magistrat

am 18. Juli d. J.,

Vormittag um 10 Uhr, eine Licitationsverhandlung vornehmen.

Hiezu werden Unternehmungslustige mit dem Beifügen eingeladen, daß die einschlägigen Bedingungen beim Magistrate eingesehen werden können und daß jeder Licitant noch vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium im Betrage von 48 fl. ö. W. zu Händen der Licitationscommission zu erlegen haben wird.

Stadtmagistrat Laibach, am 11. Juli 1866.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

(212-2)

Nr. 825.

Aufforderung

an Johann Tesák, Wirth von Buschinsdorf.

Vom gefertigten Bezirksamte wird der Wirth Johann Tesák von Buschinsdorf wegen seines unbekanntes Aufenthaltes aufgefordert, den Erwerbsteuerrückstand ad Art. 1 von 10 fl. 9 1/2 kr. so gewiß

innen 14 Tagen

bei dem hiesigen k. k. Steueramte zu berichtigen, als widrigens dessen Gewerbsbefugniß im Erwerbsteuer-Kataster gelöscht werden würde.

k. k. Bezirksamt Mottling, am 10. Juli 1866.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 160.

(1617)

Nr. 4151.

Edict.

Beim k. k. Landes- als Handelsgerichte zu Laibach ist am 3. Juli l. J. die Löschung der bisherigen Gesellschafts-Firma „Martin & Fabiani“ in den Registern für Gesellschafts-Firmen und die Eintragung der Firma

„Alois Karlin“

für eine Tuch-, Schnitt- und Modewaaren-Handlung in Laibach in die Register für Einzel-Firmen, sowie die Eintragung der zwischen Alois Karlin und Aloisia gebornen Hribar am 28. April 1866 zu Gunsten der Letztern geschlossenen Ehepacte bewilligt und unter einem veranlaßt worden; Firma-Inhaber ist Alois Karlin, Kaufmann in Laibach.

Laibach, am 3. Juli 1866.

(1587-1)

Nr. 1042.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Kronau als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Koshier von Wald Nr. 31 gegen Josef Blenkusch vulgo Bovečan von Wald Nr. 11 wegen aus dem Urtheile vom 11. September 1864, Z. 1067, schuldiger 252 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Weissenfels sub Urb.-Nr. 195 vorkommenden Realität zu Wald Hs.-Nr. 11, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 3332 fl. 60 kr. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungs-Tagungen auf den

11. August,
12. September und
11. October 1866,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Kronau als Gericht, am 4. Juni 1866.

(1602-1)

Nr. 994.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Sittich als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Martin Peuz von Kleinsacken, Bezirk Treffen, gegen Josef Kastelic von Schubina wegen aus dem Vergleich vom 6. September 1864, Z. 2575, schuldiger 104 fl. 78 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sittich des Feldamtes sub Urb.-Nr. 63 vorkommenden zu Schubina gelegenen Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 810 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die executiven drei Feilbietungs-Tagungen auf den

6. August,
6. September und
8. October 1866,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, hiergerichts mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Sittich als Gericht, am 6. April 1866.

(1601-1)

Nr. 1039.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Sittich als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Andreas Turk, Cessionär des Bernhard Klemenčič von St. Veit, gegen Franz Klöre von Breg bei Lhemnitz wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 25. November 1860, Z. 3991, schuldiger 235 fl.

ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sittich Themenitzamtes sub Urb.-Nr. 86 1/2 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 860 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungs-Tagungen auf den

2. August,
3. September und
4. October 1866,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Sittich als Gericht, am 13. April 1866.

(1616-1)

Nr. 1437.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Treffen als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des k. k. Steueramtes Treffen in nomine des hohen Avarars gegen Franz Scherel von Steinberg wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 29. August 1862, Z. 180, schuldiger 32 fl. 58 1/2 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Treffen sub Ref.-Nr. 101 1/2 vorkommenden Subrealität sammt An- und Zugehör in Steinberg, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2128 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungs-Tagungen auf den

3. August,
4. September und
5. October 1866,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem

Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Treffen als Gericht, am 21. Juni 1866.

(1533-2)

Nr. 11509.

Dritte exec. Feilbietung.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte zu Laibach wird bekannt gegeben, daß die mit diesgerichtlichem Bescheide vom 18. April d. J., Z. 7164, auf den 20ten Juni und auf den 21. Juli d. J. anberaumten Feilbietungen der dem Johann Fink von Großlupp gehörigen, im Grundbuche Seitenhof sub Urb.-Nr. 11, Einl.-Nr. 42 ad Streindorf vorkommenden Realität über Einverständnis beider Theile für abgehalten erklärt werden, wornach es nur bei der dritten auf den

22. August l. J.,

Vormittags 9 Uhr, hieramts angeordnet Feilbietung sein Verbleiben hat, bei welcher diese Realität auch unter dem Schätzungswerte von 4672 fl. 40 kr. wird hintangegeben werden.

Laibach, am 19. Juni 1866.

(1620-3)

Nr. 802.

Dritte exec. Feilbietung.

Mit Beziehung auf das hieramtliche Edict vom 24. März d. J., Z. 802, wird bekannt gemacht, daß zur executive Veräußerung der dem Franz Kolenz von Rigouza gehörigen, im Grundbuche des Gutes Swur sub Ref.-Nr. 17 vorkommenden Halbhube sammt An- und Zugehör zu Rigouza, im Werthe von 632 fl.

am 21. Juli l. J.,

um 10 Uhr Vormittags, in dieser Amtskanzlei zur dritten Feilbietung geschritten, und obige Realität nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

k. k. Bezirksamt Treffen als Gericht, am 7. Juli 1866.